

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	29

**Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für
den Masterstudiengang Media Technology & Management
(deutsche Bezeichnung: Medientechnologie & Management)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 05.06.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Technology & Management an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 22.08.2022 wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird „Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)“ durch „Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK)“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung „ECTS-Kreditpunkte“ wird durchgängig durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Studiums mit Schwerpunkt in Medien- und/oder Drucktechnik an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.
4. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende neue Fassung:

“Der Nachweis eines mindestens 180 Leistungspunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Studiums, das mit der Medien- und/oder Drucktechnik verwandt ist, an einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen Abschlusses.”
5. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Verweis auf “Art. 63 Abs. 1 BayHSchG” durch den Verweis auf “Art. 86 BayHIG” ersetzt.

6. § 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

“Die Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt gemäß der Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen in der jeweils geltenden Fassung.”

7. § 2 Abs. 3 und 4 werden gestrichen, Abs. 5 wird zu Abs. 3

8. Der Name “Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik” wird durchgängig durch “Fakultät für Technische Systeme, Prozesse und Kommunikation” ersetzt.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Media Technology & Management nach dem Sommersemester 2024 im ersten Studiensemester aufnehmen.